

Synopse

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg  
aktuelle Fassung – Entwurf Neufassung

Stand: 30.08.2018

<p align="center"><b>aktuelle Fassung der Satzung</b></p> <p align="center"><b>über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg</b></p>	<p align="center"><b>Entwurf Neufassung der Satzung</b></p> <p align="center"><b>über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg</b></p>
<p><i>Aufgrund der §§ 5a, 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20.12.2000 folgende Neufassung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg, beschlossen:</i></p>	<p><b><i>Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am ..... folgende Neufassung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg, beschlossen:</i></b></p>
<p align="center"><b>§ 1</b></p> <p align="center"><b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen oder Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen wird nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.</p> <p>(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht</p>	<p align="center"><b>§ 1</b></p> <p align="center"><b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen oder Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen wird nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.</p> <p>(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht</p>

eingerechnet – länger als 1 Kalendermonat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Kalendermonat hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen; eine etwaige eigene Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters wird nur weitergezahlt, soweit diese höher ist und sofern sie nicht bereits für denselben Zweck gezahlt wird. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

eingerechnet – länger als 1 Kalendermonat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Kalendermonat hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen; eine etwaige eigene Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters wird nur weitergezahlt, soweit diese höher ist und sofern sie nicht bereits für denselben Zweck gezahlt wird. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

**(4) Die Entschädigungssätze sind aufgrund der Empfehlungen der Entschädigungskommission im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen.**

## § 2

### **Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse von 21,00 € je Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld auch für die Sitzungen gezahlt, die der Information für die politische Entscheidungsfindung der Ratsfrauen und Ratsherren dienen. In den Einladungen zu diesen Sitzungen wird auf die Zahlung des Sitzungsgeldes speziell hingewiesen. Die Teilnahme an sonstigen Besichtigungen, Verhandlungen, Besprechungen, Empfängen oder Ähnlichem ist durch den monatlichen Pauschalbetrag gem. Abs. 1 abgegolten.

(3) Den vom Gemeinderat entsandten Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Mitarbeit in Gremien wie Arbeitskreisen, Mitgliederversammlungen, Beiräten, Gesellschafterversammlungen, Genossenschaften und Zweckverbänden ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

## § 2

### **Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag **in Höhe von 35,00 €** und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse von **in Höhe 25,00 €** je Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. **Wechseln sich Ratsfrauen/Ratsherren aufgrund der Vertretungsregelung bei der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Verwaltungsausschusssitzung ab, wird das Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den Erstteilnehmer, gezahlt.**

(2) Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld **in Höhe von 25,00 €** auch für die Sitzungen gezahlt, die der Information für die politische Entscheidungsfindung der Ratsfrauen und Ratsherren dienen. In den Einladungen zu diesen Sitzungen wird auf die Zahlung des Sitzungsgeldes speziell hingewiesen. Die Teilnahme an sonstigen Besichtigungen, Verhandlungen, Besprechungen, Empfängen oder Ähnlichem ist durch den monatlichen Pauschalbetrag gem. Abs. 1 abgegolten.

(3) Den vom Gemeinderat entsandten Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Mitarbeit in Gremien wie Arbeitskreisen, Mitgliederversammlungen, Beiräten, Gesellschafterversammlungen, Genossenschaften und Zweckverbänden **auf Antrag** ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen. **Die Regelung bzgl. der Vertretung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.**

<p>(4) Dauert eine Rats-, Verwaltungs- oder Ausschusssitzung länger als 3 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.</p> <p>(5) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.</p> <p>(6) Für die Teilnahme an Fraktions-/Gruppensitzungen wird ein mtl. Pauschalbetrag von 35,00 € gezahlt.</p> <p>(7) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 €.</p> <p>(8) Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 21,00 € je Sitzung. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde abgegolten.</p> <p>(9) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung. Neben dem Sitzungsgeld erhalten der/die Jugendbürgermeister/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € und der/die stellv. Jugendbürgermeister/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde abgegolten.</p> <p>(10) Die Abrechnung der Pauschalbeträge erfolgt monatlich. Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt quartalsweise.</p>	<p>(4) Dauert eine Rats-, Verwaltungs- oder Ausschusssitzung länger als 3 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.</p> <p>(5) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.</p> <p><b>(6) Für die Teilnahme an Fraktions-/Gruppensitzungen erhalten Ratsfrauen und Ratsherren ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 24 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.</b></p> <p>(7) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 €.</p> <p>(8) Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld <b>in Höhe von 25,00 €</b> je Sitzung. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde abgegolten.</p> <p>(9) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments ein Sitzungsgeld <b>in Höhe</b> von 15,00 € je Sitzung. Neben dem Sitzungsgeld erhalten <b>der Jugendbürgermeister bzw. die Jugendbürgermeisterin</b> eine monatliche Aufwandsentschädigung <b>in Höhe</b> von 20,00 € und <b>der stellv. Jugendbürgermeister bzw. die stellv. Jugendbürgermeisterin</b> eine monatliche Aufwandsentschädigung <b>in Höhe</b> von 10,00 €. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde abgegolten.</p> <p>(10) Die Abrechnung der Pauschalbeträge erfolgt monatlich. Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt quartalsweise.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</b></p> <p>Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird an die stellv. Bürgermeisterin bzw. den stellv. Bürgermeister der Gemeinde Friedeburg eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 € gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters</b></p> <p>Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird an die stellv. Bürgermeisterin bzw. den stellv. Bürgermeister der Gemeinde Friedeburg eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von <b>150,00 €</b> gezahlt.</p>

#### § 4

##### Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Friedeburg, die im Zusammenhang mit dem Ratsmandat stehen, werden an die Ratsmitglieder monatlich folgende Pauschalen gezahlt:

Grundlage für die Berechnung der Fahrtkostenpauschale ist die einfache Entfernung zwischen der Wohnung des Ratsmitglieds und dem Rathaus in der Ortschaft Friedeburg.

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) bis 3 km Entfernung               | 10,00 € |
| b) mehr als 3 km bis 6 km Entfernung | 15,00 € |
| c) mehr als 6 km Entfernung          | 20,00 € |

(2) Die stellv. Bürgermeisterinnen oder stellv. Bürgermeister erhalten daneben für sonstige Fahrten innerhalb der Gemeinde Friedeburg eine monatliche Pauschale in Höhe von 35,00 €.

#### § 4

##### Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Friedeburg, die im Zusammenhang mit dem Ratsmandat stehen, werden an die Ratsmitglieder monatlich folgende Pauschalen gezahlt:

Grundlage für die Berechnung der Fahrtkostenpauschale ist die einfache Entfernung zwischen der Wohnung des Ratsmitglieds und dem Rathaus in der Ortschaft Friedeburg.

- |                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| a) bis 3 km Entfernung               | <b>12,00 €</b> |
| b) mehr als 3 km bis 6 km Entfernung | <b>18,00 €</b> |
| c) mehr als 6 km Entfernung          | <b>24,00 €</b> |

(2) Die stellv. Bürgermeisterin(nen) / stellv. Bürgermeister erhalten daneben für sonstige Fahrten innerhalb der Gemeinde Friedeburg eine monatliche Pauschale in Höhe von **50,00 €**.

#### § 5

##### Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde oder die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO in der ab 01.11.1996 geltenden Fassung entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuß. Verdienstaufschlag für Selbständige kann nur für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr anerkannt werden.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 21,00 € je Stunde begrenzt.

#### § 5

##### Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde oder die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § **54** Abs. 2 Satz 4 **NKomVG** ~~in der ab 01.11.1996 gelten den Fassung~~ entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuß. Verdienstaufschlag für Selbständige kann nur für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr anerkannt werden.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 21,00 € je Stunde begrenzt.

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auslagenersatz an ehrenamtlich Tätige und an Fraktionen u. Gruppen</b></p> <p>(1) Ehrenamtliche Leiter/Leiterinnen der Gemeindebüchereien erhalten als Auslagenersatz und als Abgeltung für Fahrt- und Reisekosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.</p> <p>(2) Zur Bestreitung der im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen entstehenden sachlichen Kosten erhalten die Fraktionen/ Gruppen sowie die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen monatlich je 8,00 € pro Mitglied.</p> <p>(3) Im Übrigen wird die Erstattung von Auslagen auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auslagenersatz an ehrenamtlich Tätige und an Fraktionen u. Gruppen</b></p> <p><del>(1) Ehrenamtliche Leiter/Leiterinnen der Gemeindebüchereien erhalten als Auslagenersatz und als Abgeltung für Fahrt- und Reisekosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.</del></p> <p>(1) Zur Bestreitung der im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen entstehenden sachlichen Kosten erhalten die Fraktionen und Gruppen sowie die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen monatlich je 8,00 € pro Mitglied. <b>Zusätzlich erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen monatlich einen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 €.</b></p> <p><b>(2) Über die Verwendung des Auslagenersatzes für Fraktionen und Gruppen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.</b></p> <p><del>(3) Im Übrigen wird die Erstattung von Auslagen auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ehrenbeamte</b></p> <p>(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtliche Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher als Ehrenbeamte einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 120,00 € zuzüglich 0,13 € der auf volle 100 aufgerundeten Einwohnerzahl nach dem Stichtag 30.11. des Vorjahres, insgesamt höchstens 400,00 € monatlich.</p> <p>(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind auch etwaige Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Gemeinde Friedeburg, soweit sie durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden sind, sowie etwaige Kosten für die Zurverfügungstellung eines Büroraumes abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ehrenbeamte</b></p> <p>(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher als Ehrenbeamte einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von <b>140,00 €</b> zuzüglich <b>0,18 €</b> der auf volle 100 aufgerundeten Einwohnerzahl nach dem Stichtag 30.11. des Vorjahres, insgesamt höchstens <b>600,00 €</b> monatlich.</p> <p>(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind auch etwaige Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Gemeinde Friedeburg, soweit sie durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden sind, sowie etwaige Kosten für die Zurverfügungstellung eines Büroraumes abgegolten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Reisekosten</b></p> <p>(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Reisekosten</b></p> <p>(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen.</p>

<p>(2) Anstelle der Reisekosten können an Rats-, Ausschuß- oder Beiratsmitglieder ein Sitzungsgeld nach § 2 und Fahrtkosten nach § 4 gezahlt werden, falls dies günstiger ist. Neben Reisekosten oder Sitzungsgeld wird keine Auslagenentschädigung gezahlt.</p>	<p>(2) Anstelle der Reisekosten kann an Rats-, Ausschuss- oder Beiratsmitglieder ein Sitzungsgeld nach § 2 und Fahrtkosten nach § 4 gezahlt werden, falls dies günstiger ist. Neben Reisekosten oder Sitzungsgeld wird keine Auslagenentschädigung gezahlt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung für die ehrenamtliche Frauenbeauftragte</b></p> <p>(1) Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 DM (52,00 EUR).</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes sowie den Verdienstaussfall.</p> <p>(3) Für die vom Bürgermeister angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 8.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung für die/den ehrenamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n und Plattdeutschbeauftragte/n</b></p> <p>(1) Die/Der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung <b>in Höhe</b> von <del>100,00 DM</del> 52,00 €.</p> <p>(2) <b>Die/Der ehrenamtliche Plattdeutschbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.</b></p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes sowie den Verdienstaussfall.</p> <p>(4) Für die <b>von der Bürgermeisterin bzw. dem</b> Bürgermeister angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 8.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 26.09.1996 mit der dazu ergangenen Änderung außer Kraft.</p> <p>(2) Die in dieser Satzung festgesetzten D-Mark-Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Klammern aufgeführten Euro-Beträge.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am <b>01.01.2019</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom <b>20.12.2000</b> mit <b>den</b> dazu <b>ergangenen Änderungen</b> außer Kraft.</p> <p><del>(2) Die in dieser Satzung festgesetzten D-Mark-Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Klammern aufgeführten Euro-Beträge.</del></p>